

## **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses für die Stadt Tönisvorst**

### **Umlegungsverfahren Nr. 15 "Josef-Schultes-Straße"**

#### **Beschluss**

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Tönisvorst hat in seiner 1. Sitzung am 24.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Im Umlegungsverfahren Nr. 15 "Josef-Schultes-Straße" werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 707  
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 708  
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 2326  
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 2349  
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 2350  
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 2352  
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 2353

aus dem Umlegungsverfahren entlassen.

Der für die vorgenannten Grundstücke gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasste Umlegungsbeschluss vom 26.08.1997 wird aufgehoben. Die auf den vorgenannten Grundstücken eingetragenen Umlegungsvermerke sind zu löschen.

Dieser Beschluss erfolgt auf der Grundlage des § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung

#### **Begründung**

Nachdem der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 30.01.1997 für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße", Stadtteil St. Tönis, die Durchführung einer Umlegung gem. §§ 45 ff. BauGB angeordnet hat, hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 26.08.1997 für den betreffenden Teilbereich das Umlegungsverfahren eingeleitet und zum überwiegenden Teil abgeschlossen.

Zwischenzeitlich wurde der ursprüngliche Bebauungsplan Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße" im Rahmen einer 5. Änderung (Rechtskraft: 05.07.2013) unter anderem dahingehend geändert, dass die betreffenden Flächen nicht mehr als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet sind. Der notwendige Ausgleich wurde im Bebauungsplan Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm" realisiert. Der Zweck der Umlegung ist daher entfallen.

Es besteht zur weiteren Durchführung der Umlegung kein Bedarf mehr. Das Umlegungsverfahren kann somit beendet werden.

#### **Bekanntgabe**

Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Tönisvorster Amtsblatt als bekanntgegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingereicht werden. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss für die Stadt Tönisvorst, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Fachbereich D, Sankt-Töniser-Straße 8, 47918 Tönisvorst, Zimmer 1, einzulegen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Stadt Tönisvorst zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: [vps@toenisvorst.de](mailto:vps@toenisvorst.de).

Des Weiteren kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: [poststelle@toenisvorst.de-mail.de](mailto:poststelle@toenisvorst.de-mail.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die Sie unter [www.toenisvorst.de](http://www.toenisvorst.de) im Impressum finden.

## **Hinweise**

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen -.

Viersen, den 02.08.2021

gez. Meißner  
Vorsitzende